

## **StadtA Halle, A 1.1.22 Kap. XXII Abt. B Nr. 2**

Acta des Magistrats der Stadt Halle a. S. betr. das städtische Museum.

[Digitalisat im Stadtarchiv, Dateiname: faust.StA.Halle.A\_1.1.22\_XXII\_B\_2\_2.pdf → Zählung der Datei übernommen, z. B. Bild 75 von 376 – Angabe nach der Folionummer ergänzt]

[66 r / Bild 75 von 376]

### **Hellwig an Magistrat der Stadt Halle, Halle 9. April 1899**

Halle-Saale, Mansfelderstr. 4.<sup>1</sup> / d. 9. April 1899

An den / Wohlloblichen Magistrat / der Stadt Halle a/S.

Hiermit beehre ich mich, dem Magistrat eine Liste meiner Völkerkundlichen Sammlung aus der Südsee mit dem ergebenen Ersuchen zu überreichen, diese auf 10,000 Mk bewerthete Sammlung für die Stadt Halle erwerben zu wollen. Der Preis für die Stadt würde sich auf Mk 5000,- (zuzüglich circa Mk 500,- für gehabte und noch laufende Unkosten) stellen und repräsentirt den Anschaffungswerth der Sammlung. Die Gründe für diese billige Abgabe derselben bitte ich ergebenst aus beigeschlossenem Zirkular ersehen zu wollen.

In der Hoffnung, daß die werthvolle Sammlung der Stadt erhalten bleibt, zeichne ich

Hochachtungsvollst & ergebenst / F. E. Hellwig.

[Am linken Rand von anderer Hand auf Höhe des Preises eingefügt:] [Vfg.] besonders.

[67 r – 67 v / Bild 76–77 von 376]

### **Hellwig, Halle 25. März 1899 (gedrucktes Zirkularschreiben mit handschriftlicher Korrektur)<sup>1</sup>**

Ew. Hochwohlgeboren

erlaube ich mir ergebenst mitzutheilen, dass ich nun, meiner baldigen Rückreise halber, Massnahmen treffen muss, um die von mir in den Jahren 1894/98 im Bismarck-Archipel, Deutsch-Neu-Guinea, zusammengebrachte

völkerkundliche Sammlung aus der Südsee,

welche ich seit August v. Js. hierselbst, Mansfelderstrasse 4 I Tr. zur freien Besichtigung ausgestellt habe – und von welcher<sup>2</sup> einzelne Theile,<sup>3</sup> wie Ihnen vielleicht bekannt, bei Gelegenheit von Vorträgen seitens des Publikums und der Presse lebhaftes Interesse hervorriefen – zu verkaufen.

Die über 1500 Nummern umfassende Sammlung stammt zum weitaus grössten Theile aus dem, soeben von der Neu-Guinea-Comp. auf das deutsche Reich übergegangenen Schutzgebiet von

---

<sup>1</sup> Im Druck sind verschiedene Schriftarten und Schriftgrößen verwendet.

<sup>2</sup> Handschriftlich über der Zeile eingefügt: *von welcher*.

<sup>3</sup> Handschriftlich wurde gedrucktes Wort *davon*, durchgestrichen, an dessen Stelle nach *Theile* ein Komma ergänzt.

Deutsch-Neu-Guinea mit dem Bismarck- und Salomon-Archipel, enthält wohlgeordnet und nach ihrer Herkunft bezeichnet: Waffen, Fischerei-, Tanz- und Hausgeräte, Werkzeuge, Muschelgeld, Bekleidungs- und Schmucksachen, dem Kultus dienende Gegenstände usw. usw., die ein umfassendes Bild von den Gewohnheiten und Kunstfertigkeiten der zum grossen Theile noch in ihrer Steinzeit lebenden eingeborenen Bevölkerung geben und ist, wie von Autoritäten anerkannt, in manchen Theilen geradezu einzig dastehend.

Es<sup>4</sup> ist von Anfang an mein Wunsch gewesen, diese reiche Sammlung meiner Vaterstadt Halle erhalten zu sehen. Um so lebhafter wird der Wunsch, wenn ich bedenke, dass in Halle nicht nur der recht erfreuliche und werthvolle Anfang einer völkerkundlichen Sammlung in dem, dem „Städtischen Museum“ glücklicherweise zugefallenen Theile der berühmten Riebeck-Sammlung, sondern auch die Aussicht vorhanden ist, unsere alte schöne Moritzburg zum Zwecke einer besseren Unterbringung verschiedener hiesiger Museen ausgebaut, und damit eine grossartige, zugkräftige Sehenswürdigkeit geschaffen zu sehen, die unserem, nach den verschiedensten Richtungen hin aufblühenden Halle zu Ehre und Nutzen gereichen wird. Da Halle sich auch in hervorragender Weise an der Hebung unserer kolonialen Interessen betheilt, zu Gunsten des Gesamtvaterlandes, wie der lokalen Industrie und da die Verbreitung völkerkundlicher Kenntnisse, namentlich in Bezug auf unsere deutschen Kolonien, von sehr schätzbare Bedeutung für die richtige Würdigung unserer deutschen Kolonialbestrebungen ist, so liegt darin ein Grund mehr, die Erwerbung der Sammlung für Halle zu wünschen. Wenn man dagegen sagt: derartige Sammlungen gehören in ein grosses Museum! so ist das im Prinzip richtig, – in Bezug auf den vorliegenden Fall jedoch, besitzen unsere grössten deutschen Museen bereits analoge Sammlungen aus demselben Gebiet; wenngleich ihnen nun auch manche der hier vertretenen Gegenstände fehlen würden, so thäte dies ihnen insofern keinen Abbruch, als der ohnehin von Museum zu Museum wandernde Ethnologe ebensogern nach Halle kommen würde; aber ausserdem ist heutzutage eine ethnologische Sammlung nicht nur ein wissenschaftliches, sondern auch ein Volks-Bildungsmittel ersten Ranges, welches eigentlich in keiner bedeutenden Stadt fehlen sollte! – Von den zahlreichen bisherigen Besuchern meiner Sammlung sind denn auch einschlägige Wünsche vielfach geäussert und zwar oft auf das Lebhafteste aus Kreisen, bei denen man ein derartiges Interesse kaum erwartet hätte, so dass sich wohl im Allgemeinen voraussagen lässt, dass ein solch' bedeutender Zuwachs zu unserem Städtischen Museum mit Freuden begrüsst und (nach Uebereinkommen behufs event. provisorischer Unterkunft) von den städtischen Behörden gern angenommen werden würde. Leider musste ich von berufener Seite hören, | [67 v] dass die Stadt selbst zur Zeit die Sammlung nicht zu erwerben vermöge und da ich selbst zu meinem Bedauern nicht in der glücklichen Lage bin, eine so werthvolle Schenkung zu machen, so gestatte ich mir, mich, im Verfolg meines Lieblingsgedankens, an einen grösseren Kreis solcher Herren, von denen ich voraussetzen darf, dass sie dieser guten Sache ein reges Interesse entgegenbringen werden, mit der Bitte zu wenden, meinem Versuch, die Sammlung hier unterzubringen, gütigst ihre werthvolle Unterstützung angedeihen zu lassen. In neuerer Zeit sind der Stadt Halle wiederholt so bedeutende Schenkungen zugeflossen, dass ich zuversichtlich hoffe, es werde sich auch im vorliegenden Falle Jemand finden, dem die Gelegenheit willkommen ist, dem städtischen Museum eine werthvolle Bereicherung zuzuwenden, namentlich, da nach dessen geplanter Unterbringung in der Moritzburg sich schnell das Bedürfniss nach Vermehrung seiner Bestände geltend machen wird und zumal diese Zuwendung nur eine verhältnissmässig niedrige Summe beansprucht. Ganz besonders erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass sich diese Summe in ganz geringfügige Beträge auflösen würde, wenn sich mehrere Herren behufs Ankaufs vereinigten.

Im Falle der Verwirklichung meines Gedankens würde ich aus Lokalpatriotismus nur auf Vergütung des Anschaffungswerthes rechnen und meine vierjährige Mühe und Arbeit, durch die allein ein sehr

---

<sup>4</sup> Im Druck: Est.

genaues Bestimmen der einzelnen Gegenstände ermöglicht worden ist, als meinen eigenen Beitrag daraufgeben.

Da kürzlich mehrere auswärtige Museen, besonders ausländische, mit mir in Unterhandlungen getreten sind und günstige Gebote gemacht haben, auf die ich aber nur eingehen würde, wenn meine hiesigen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, so gestatte ich mir, mich mit der Bitte auch an Ew.

Hochwohlgeboren zu senden, im lokalen Interesse und unter Berücksichtigung der beschränkten Zeit die Propaganda aufnehmen und nach Kräften betreiben zu wollen. Bis zum 2. April werde ich die Verhandlungen mit den auswärtigen Museen verzögern können, nach diesem Termine aber wird dies nicht mehr möglich sein.

Die Sammlung ist bis 2. April incl., täglich von 10–12 Uhr und 2–3 Uhr geöffnet und gebe ich mir die Ehre, Euer Hochwohlgeboren nebst Freunden zu ihrer Besichtigung ganz ergebenst einzuladen!

Zur Ertheilung auch schriftlicher Auskünfte bin ich gerne bereit, ebenso auf besonderen Wunsch zur Ermöglichung der Besichtigung zu anderer Tageszeit. Verzeichnisse, Gutachten usw. liegen zur Einsicht aus.

Indem ich hoffe, Euer Hochwohlgeboren Interesse für diese Angelegenheit erweckt zu haben, bitte ich nochmals um Ihre gütige Unterstützung meiner Absicht und zeichne

mit vorzüglichster Hochachtung / F. E. Hellwig.

Halle a. S., den 25. März 1899. / Mansfelderstrasse 4<sup>l</sup>

[68 r – 69 v / Bild 77–79 von 376]

### **Oberbürgermeister Staude, Halle 6. April 1899; Verwaltungsbehörden**

Die ethnographischen Sammlungen eines Herrn Hellwig hier ([bes.] v. Neu Guinea) werden zum Kauf angeboten.

Herr Prof. Kohlschütter macht mich darauf aufmerksam, ob es sich nicht empfiehlt, dieselben für das Städtische Museum zu erwerben. Dem stimme ich zu, falls der Preis angemessen und erschwinglich ist.

Halle a/S. 6 April 99 / Staude

[V.] [a.] [V.]

Urschr. an Herrn Stadtbaurath Genzmer zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst.

Halle a/S 6. April 1899 / Der Magistrat / Staude

No 2843/99A / 1400/99 B.I.

[68 v]

Eilt!<sup>5</sup>

Herrn Kurator Otto mit der Bitte um gefällige [Äußerung]. [Pr]. [8]/4 99 Genzmer / [Nach] 8 Tagen

[not.] 16/4. F.

[von Ottos Hand:]

Die Ethnographische Sammlung des Herrn Hellwig habe ich wiederholt besichtigt, und diesel[be]<sup>6</sup> erwerbenswerth seitens der Stadt gefunden, [auch] als Angliederung an das Städtische Museum, [in] welchem zur Zeit, theils [aus] dem Riebeck-N[achlaß] theils durch Geschenke und Ankäufe 200 ethnographische Nummern sich befinden. An ein eigenes völkerkundliches Museum wird in Hall[e] ja doch so bald nicht gedacht werden können.

Ich habe Herrn Hellwig zu einer bestimmten Forderung für die Sammlung<sup>7</sup> bewogen, diesel[be] liegt hier schriftlich bei, und beträgt M. 5,000, während die Forderung bisher weit höher gewesen war.

Ein Urtheil über die mehr als 1500 Nummern<sup>8</sup> aufweisende Sammlung kann ich nur [an] der Hand des neuesten Verkaufs-Katalogs des „Deutsch[en] Colonialhauses“ in Berlin fällen, danach könnte man den Preis als niedrig bezeichnen[.]

Die Sammlung füllt bei Herrn Hellwig drei mäßig große Zimmer; bis zu einer Erweiterung | [69 r] des Städtischen Museums könnte dieselbe in dem Dachgeschoß des Aichamtes untergebracht werden.

Halle a/S. 9. April 1899 / F. Otto / Curator des Städt. Museums

3 Einlagen

[von Ottos Hand:]

Sitzung der Museums-Commission im [Hause] Mansfelder Straße Nr. 4. am 13. April 1899 Nachm 4 Uhr

Anwesend: Hr. Stadtbaurath Genzmer / Hr. Stadtrath Keferstein / Hr. Maler Zander / Hr. Stadtverordneter Otto

Commission besichtigte unter der Führung des Herrn Hellwig die angebotene Sammlung Ethnographischer Gegenstände während 2 Stunden überzeugte sich von der außerordentlich interessanten Beschaffenheit der Gegenstände, sowie der [Preis]würdigkeit derselben und beschloß, den Städtischen Behörden den Ankauf zu dem offerirten Preise von M. 5.500 zu empfehlen.

---

<sup>5</sup> Mit Bleistift geschrieben, unterstrichen.

<sup>6</sup> Textverlust im Dokument am rechten Rand durch Einbindung in die Akte.

<sup>7</sup> Sofortkorrektur; folgt gestrichen: [..].

<sup>8</sup> Sofortkorrektur; folgt gestrichen: *betrag*.

Da es nicht ausgeschlossen scheint, daß sich durch [Bemühung] des Herrn Hellwig und seiner [Freunde] inzwischen noch [Reflectenten] finden, welche die Sammlung der Stadt zum Geschenk machen würden, so bittet Herr Hellwig um Discretion über die<sup>9</sup> Verhandlungen, welche trotzdem geführt werden sollen, da die [Entschließungen] wegen baldiger Abreise des Herrn Hellwig von Halle und wegen Offerten anderer<sup>10</sup> Museen drängen.

Genzmer            Keferstein            Otto

[ZJ] 17/4 99 K / No. 199 [..]

[V] [auf] [Vortrag].

[Urschr]

Der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen mit dem ergebensten Antrage, entsprechend dem nebenstehenden [Beschlusse] der Museums Commission, den Ankauf der Hellwig'schen Sammlung zum [Preise] von 5500 genehmigen und die erforderlichen Mittel aus den gemeinschaftlichen Dispositionsfonds bewilligen zu wollen.

Halle a/S., den 13/4. 99 / Der Magistrat: / Genzmer

Halle a/S. d. 13. April 1899

1) Herrn Otto zur gefällig[en] Be[richtstellung]

2) [an] [die] [Fnzmission]

13/4 99 der [Stadtverordneten-Vorsteher] / [WDittenberger]

[69 v]

Sitzung der Finanz Commission vom 17 April 1899.

Anwesend dHerren GehCR Bethcke Herren Billing Aßmann Schmidt Apelt & Steckner

Die FinanzCommission empfiehlt Ablehnung des Mag Antrages

Emil [Steckner] / Bethcke.

[pr.] 18/4.99. K

Versammlung genehmigt den Ankauf der Hellwigschen Sammlung zum Preise von 5500 M und bewilligt diesen Betrag aus dem gemeinschaftlichen Dispositionsfonds.

---

<sup>9</sup> Ab hier bis zum Ende des Abschnitts am linken Rand dreifach mit blauem Farbstift markiert.

<sup>10</sup> Mit blauem Farbstift unterstrichen.

Halle, den 17. April 1899. / Die Stadtverordneten

W Dittenberger          Billing          Jentzsch /          Nesse

No. 3145/99 A

[70 r – 71 v / Bild 79–81 von 376]

**Kirchhoff, Giebichenstein 16. April 1899 (Gutachten)**

Sehr geehrter Herr!

Gern erfülle ich Ihren Wunsch, mich über den Wert der der Stadt Halle zum Ankauf angebotenen ethnographischen Sammlung gutachtlich kurz zu äußern.

Die von Herrn Franz Hellwig während seines mehrjährigen Aufenthalts in unserem australischen Schutzgebiet erzielte Sammlung ist für den Bismarck-Archipel eine der reichsten, die jemals von dort nach Europa gebracht worden sind; sie enthält auch von den noch so wenig bekannten deutschen Salomo-Inseln manche recht wertvolle | [70 v] Stücke. Wissenschaftlich ist der Wert der ganzen Sammlung ein sehr bedeutender, und auch der Preis, zu dem sie angeboten wird, dürfte ein mäßiger genannt zu werden verdienen, zumal manche der Geräte, Waffen, Schmuckgegenstände und eigenartigen Surrogate für Geld schon jetzt an Ort und Stelle recht selten geworden sind, bald aber überhaupt nicht mehr zu haben sein werden.

Die vergrößerten Räume, deren sich das städtische Museum nach seiner Übersiede- | [71 r] lung in die Moritzburg erfreuen wird, dürften sich durch Aufnahme der Hellwigschen Sammlung würdig füllen. Denn diese gäbe nicht nur dem Ethnologen und dem Kunsthistoriker von Fach eine unschätzbar wichtige Forschungsgrundlage, sondern sie würde auch jedem Laien einen ebenso genuß- wie lehrreichen Einblick ins Wesen von Naturvölkern gewähren, ihn überraschend durch den überzeugenden Eindruck der tüchtigen und hochinteressanten Leistungen derselben auf technischem wie kunstgewerblichem Gebiet, ja durch unbeabsichtigte Offenbarungen über | [71 v] ihr Leben, Denken und Fühlen überhaupt.

Eben behufs Verwertung der Sammlung zu solch ernsthafterer Betrachtung seitens der Besuchenden wird es sich empfehlen, den sehr sorgfältig ausgearbeiteten Katalog derselben von Herrn Hellwig mit eingehenderen Bemerkungen über Bestimmung und<sup>11</sup> Verwendungsweise der einzelnen Stücke versehen und dann diesen Katalog durch den Druck vervielfältigen zu lassen.

Hochachtungsvoll / Prof. A. Kirchhoff. / Giebichenstein, den 16. April 1899.

[72 r / Bild 82 von 376]

**Hellwig an Magistrat, Halle 19. April 1899**

Halle-Saale, Mansfelderstr. 4.<sup>1</sup> / 19. April 1899.

An den / Wohlöbl. Magistrat der Stadt Halle.

---

<sup>11</sup> Ab hier bis zum Ende des Abschnitts am linken Rand mit Bleistift markiert.

[Am linken Rand von anderer Hand eingefügt:] 25 M pro Monat.

Ich erlaube mir, die erg. Anfrage an den Magistrat zu richten, ob ich noch, nachdem nun meine Sammlung von der Stadt angekauft ist, (obgleich die Uebergabe erst, nach mündlicher Mittheilung des Herrn F. Otto, im Mai erfolgen soll), das Publikum zur Besichtigung der Sammlung zulassen darf oder nicht. Ich habe mich Herrn Otto gegenüber bereit erklärt, die Sammlung bis nach seiner Rückkunft, bzw. bis einige Tage nach dem 8. Mai, in Verwahrsam zu behalten, auf Wunsch und falls ich noch hier bin, auch noch länger; leider ist die Besucher-Frage nicht erörtert worden. Gleichzeitig erwähne ich, daß die Feuer-Versicherung abgelaufen ist. Hochachtungsvoll u. gehorsamst

F. E. Hellwig

No 32[71]/99 A

[72 v – 73 r / Bild 83 von 376]

### **Winter, Halle 20. und 22. April 1899; Verwaltungsbehörden**

[rechte Spalte:]

Halle a/S den 20. April 1899

Mit Herrn Hellwig wurde über den Werth der Gegenstände zum Zwecke der Versicherung gegen Feuersgefahr verhandelt. Er erklärte, daß Gegenstände in der Sammlung enthalten seien, welche im Falle des Verlustes überhaupt nicht ersetzt werden könnten. Er schätzte den Versicherungswerth auf mindestens 12000 M.

So nachrichtl[ich] / Winter

[linke Spalte:]

Herrn Stadtrath Reissner mit dem Ersuchen um Vollziehung der anliegenden Versicherungsanträge und Abgabe derselben an Herrn Stadtrath Schulze – wenn angängig noch im Laufe des heutigen Vormittags. Um demnächstige Rückreichung der Sache wird gebeten.

Halle a/S den 22. April 1899 / Winter

[73 r / Bild 83 von 376]

[n]och heute<sup>12</sup>

ab 22/4. 99 K

V.

1. Die anliegenden vollzogenen Versicherungsanträge sind kurzer Hand ohne Anschreiben an Herrn Stadtrat Schulze abzugeben. Sodann

---

<sup>12</sup> Mit blauem Farbstift geschrieben und unterstrichen.

2. An Herrn Stadtrat Winter ergebenst zurück.

H. 22. 4. 99 / Reissner

[74 r / Bild 84 von 376]

**Magistrat an Hellwig, Halle 19. April 1899**

mdt. 20.4.99. N[n]. / ab 20/4.99 N[n]

Vfg.

1. An Herrn Franz Hellwig hier. Mansfelderstr. 4<sup>1</sup>

Ihre Offerte vom 9. ds. Mts., wonach Sie<sup>13</sup> die darin näher bezeichnete völkerkundliche Sammlung aus der Südsee der Stadtgemeinde Halle a/S. zum Preise von Fünftausend Mark zuzüglich Fünfhundert Mark für Unkosten verkaufen, nehmen wir hierdurch an.

Das Abkommen ist hierdurch rechtsgültig getroffen. Hinsichtlich der Uebergabe der Sammlung<sup>14</sup> wird Ihnen demnächst weitere Mittheilung zugehen.

Nach stattgehabter Uebergabe erfolgt die Zahlung des Kaufpreises.

(Siegel 2 Unterschriften)

2. Wiedervorlegen.

Halle a/S. den 19. April 1899 / Der Magistrat / v. H[olly] Winter

zu No 3145/99A

[75 r / Bild 85 von 376]

**Verwaltungsbehörden, Halle 27. April 1899**

[von Genzmers Hand?:]

H. [Schachtzabel] [z] [baldigsten] [Rückspr.] / [Pr.] 27/4. 99. [G]

[75 v / Bild 86 von 376]

**Hellwig an Magistrat, Halle 21. April 1899**

[J].No. 2843/99. A.

An den / Wohlöbl. Magistrat / der Stadt Halle-Saale

Von dem Inhalte des Schreibens vom 19. d. M. nahm ich Kenntniß.

<sup>13</sup> Folgt gestrichenes Wort *Ihre*; über der Zeile eingefügt: *die darin näher bezeichnete*.

<sup>14</sup> Über der Zeile eingefügt: *der Sammlung*.



Bezüglich<sup>15</sup> der Uebergabe der Sammlung würde es mir angenehm sein, wenn dieselbe ehebaldigst erfolgen könnte.

Sollte es wünschenswerth erscheinen wegen der Feuer-Versicherung einen Anhalt für die Werthe der einzelnen Gegenstände zu gewinnen, so bin ich gern erbötig, in den bei den Akten befindlichen Katalog die einzelnen Werthe einzufüllen, sowie auch genauere Notizen über die Gegenstände selbst beizugeben und bitte um gefällige Zustellung desselben.

Halle-S. d. 21. April 1899. / F. E. Hellwig.

No 3307/99A

[76 r – 76 v / Bild 86–87 von 376]

### **Winter, Halle 22. April 1899; Verwaltungsbehörden**

Halle a/S. den 22/4. 99

Sofort!<sup>16</sup>

[Am linken Rand von anderer Hand eingefügt:] [Zu 1] Erl [...] 24/4 99

V

1) Calculatur. Der Kaufpreis ist erst nach stattgehabter Uebergabe der Sammlung auf besondere Anweisung des Herrn Stadtbauraths Genzmer zahlbar.

2. K. H. m. B. d. R.

[Am linken Rand von anderer Hand eingefügt:] Eilt!<sup>17</sup>

[..] 27/4.99.

Herrn Stadtbaurath Genzmer mit dem Ersuchen übersandt, das Erforderliche wegen Uebernahme der Sammlung in die Wege leiten zu wollen. Herr Hellwig hat die Räume im Hause Mansfelderstraße 4 noch bis 1. Juli d. Js gemiethet und es kann nach seiner Meinung die [76 v] Sammlung dort solange verbleiben. Publikum braucht vorläufig zur Besichtigung nicht zugelassen zu werden. Wenn Hellwig in einem der Räume, in welchem die Sammlung nicht<sup>18</sup> aufgestellt ist, noch wohnen bleiben kann, fordert er keine Entschädigung wegen des für sämtliche Räume 25 M monatlich betragenden Miethszinses. M. E. dürfte es sich empfehlen, auf die Hellwigschen Vorschläge einzugehen, dies umso mehr, als der Genannte sich dann in der bequemsten Lage befindet, die wiederholt in Aussicht gestellten Bemerkungen über die Gegenstände, deren Bestimmung, Verwendungsweise und auch Werth an Ort und Stelle zu schreiben. Sein hiesiger Aufenthalt dauert voraussichtlich noch mehrere Wochen

Winter

---

<sup>15</sup> Ab hier bis Abschnittsende mit grünem Farbstift unterstrichen und mit grünem Farbstift am linken Rand markiert.

<sup>16</sup> Doppelt mit Tinte unterstrichen, zusätzlich mit grünem Farbstift unterstrichen.

<sup>17</sup> Mit Tinte unterstrichen, zusätzlich mit grünem Farbstift unterstrichen.

<sup>18</sup> Über der Zeile eingefügt: *nicht*.

1993/99 B.I

[77 r / Bild 87 von 376]

**Magistrat, Winter an Stadthauptkasse, Halle 24. April 1899; Verwaltungsbehörden**

Sofort<sup>19</sup>

Geschr. [...] 26.4.99

Anweisung erhalten. / Stadthauptkasse / Buchhalterei I<sup>20</sup> / [As.] [Rch.] / 26.4.99

Vfg.

Halle a/S. den 24. April 1899.

An die Stadthauptkasse hier.

Die städtischen Collegien haben unterm 13. und 17. ds. Mts beschlossen, die von Herrn Franz Hellwig z. Z. hier zum Kauf angebotene „Völkerkundliche Sammlung aus der Südsee“ für den Preis von 5500 M. für die Stadtgemeinde zu erwerben und diese Summe dem gemeinschaftlichen Dispositionsfonds zu entnehmen.

Wir weisen die pp. an, den Kaufpreis von

5500 M [buchst.] [pp.]

auf zu erwartende<sup>21</sup> besondere Anweisung des Herrn Stadtbauraths Genzmer an den Verkäufer zu zahlen und die Ausgabe zu Lasten des Dispositionsfonds Kap. XIX 10. unter neuer Nummer des Kap. XVII. zu verrechnen.

Der Magistrat. / Winter

zu No 3307/99 A

[78 r – 79 r / Bild 88–89 von 376]

**Übernahmeprotokoll, Halle 29. April 1899**

Zwecks Uebernahme der ethnographischen Sammlung des Herrn F. E. Hellwig, seitens der Stadt, hat Unterzeichneter in Gemeinschaft mit vorgenanntem Herrn an der Hand des für die Sammlung aufgestellten Kataloges dieselbe einer eingehenden Besichtigung unterzogen und dabei festgestellt, daß die im Katalog aufgeführten Gegenstände auch wirklich vorhanden sind, mit der Ausnahme, daß

---

<sup>19</sup> Mit grünem Farbstift geschrieben, mit grünem Farbstift doppelt unterstrichen.

<sup>20</sup> Stempel.

<sup>21</sup> Über der Zeile eingefügt: *zu erwartende*.

bei No. 399/402 eine Gallip-Nuß fehlt (3<sup>22</sup> davon sind noch vorhanden Werth 50 Pfg<sup>23</sup>) und daß die<sup>24</sup> No 1258 (ein Kamm von den Anachoreten-Inseln Werth 1,50 M[ark]<sup>25</sup>) fehlt.

Die lt. Katalog vom Verkauf ausgeschlossenen Gegenstände sind der | [78 v] Sammlung seitens des Herrn Hellwig entnommen mit der Ausnahme, daß No 22 (1 Netz – Werth 2 Mk) No 68 (1 Kalkbeutel Werth 50 Pfg<sup>26</sup> und No. 823 (1 Speer Werth 8 Mk) der Sammlung verbleiben.

Die fehlenden Gegenstände sind daher, wenigstens was den reelen Werth betrifft, reichlich ersetzt worden.

Im Uebrigen wird Bezug genommen auf etwaige Anmerkungen in beiliegendem Katalog.

Besonders zu erwähnen ist die Ordnung und peinlichste Sauberkeit, in der sich die Sammlung z. Zt. befindet.

Herr Hellwig erklärt sich bereit bis zur Rückkehr des Herrn Curator Otto von der Reise und ev. auch darüber hinaus, so lange Herr Hellwig sein Domizil in dem Hause, in dem sich gegenwärtig die Sammlung be- | [79 r] findet, hat, die Beaufsichtigung zu übernehmen und für weiteres Sauberhalten der Gegenstände Sorge zu tragen.

Halle a/S., den 29. April 1899.

V. g. u. / F. E. Hellwig.

G. w. o. / R. Schmitz.

[zu 78 r, linke Spalte:]

1.) Genehmigt.

2) Kalkulatur zur Anweisung des Betrages [Von anderer Hand eingefügt:] ad 2 erl.

3) Herrn Kurator Otto nach dessen Rückkehr vorzulegen.

[pr]. 29/IV. 99. der Stadtbaurath / Genzmer

[Von anderer Hand eingefügt:] Zu 2 auf der Reinschrift des Mandats erledigt. / [Schze] 29/4.

[Mit Bleistift auf Höhe: Die lt. Katalog ... eingefügt:] [R] [.] [.] [.] A B ?

zu 1993/99. B. I

[80 r – 80 v / Bild 90–91 von 376]

<sup>22</sup> Ziffer 2 durch 3 überschrieben.

<sup>23</sup> Über der Zeile eingefügt: *Werth 50 Pfg.*

<sup>24</sup> Über der Zeile eingefügt: *die.*

<sup>25</sup> Über der Zeile eingefügt: *Werth 1,50 M[ark].*

<sup>26</sup> Ohne schließende Klammer.

**Gothaer Versicherung, Generalagentur Halle, Halle 1. Mai 1899 (ausgefülltes Formular)**

2. E.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. / Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821.

Police Nr. 38477 HI

Die Feuerversicherungsbank für Deutschland, vertreten durch ihre unterzeichnete bevollmächtigte Stelle, versichert nach Maßgabe des eingereichten Antrags auf Grund ihrer Verfassung vom 16. August 1888, mit Theilnahme am Ueberschuß und Verpflichtung zum Nachschuß, den

Magistrat der Stadt Halle a. S.

für den Zeitraum vom einundzwanzigsten April 1899

Mittags 12 Uhr, bis zum ersten April 1901

Mittags 12 Uhr, auf nachstehend bezeichnete Gegenstände die Summe von 3000 M, in Worten:

Mark Drei Tausend à 7,50 ‰

Eingeschlossen in die Versicherung sind Explosions-Schäden jeder Art.

Die Jahresprämie beträgt 22 M 50 Pf, in Worten:

Mark Zweiundzwanzig & 50 d

und ist alljährlich im Voraus zahlbar. Der Empfang derselben für das erste Versicherungsjahr wird durch Aushändigung dieser Urkunde bescheinigt.

Die Versicherung gilt für:

1 Sammlung ethnologischer Gegenstände der Südsee

M. 12000

Hiervon versichern im Verhältniß eines jeden Gegenstandes und Werthes:

1. die Aachener & Münchener Feuerversicherungsgesellschaft M. 3000

2. die Vaterländische Feuervers. Gesellschaft in Elberfeld M. 3000

Uebertrag M. 6000 M. 12000

| [80 v]

Uebertrag M. 6000 M. 12000

3. die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen M. 3000

M. 9000

4. die Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha M. 3000

\_ Eigentum der Stadtgemeinde Halle a. S. \_

befindlich in dem massiv mit harter Dachung erbauten Nöldechen'schen Hause, woselbst Bäckerei, Fleischerei und Cigarrenhandel betrieben wird, gelegen unter Nr. 4 der Mansfelderstraße zu Halle a. S., anstoßend benachbart von Gebäuden mit Sattlerei, Weißwaaren- und Victualienhandel, sowie auf ca 15 mtr. Entfernung von Gebäuden mit Klempnerei, Colonialwaaren- und Cigarrenhandel, sowie Weißgerberei, sämmtlich unter harter Dachung. Die der Versicherung zu Grunde liegende Specification wird in 6 Wochen nachgeliefert.

Halle a. S. den 1. Mai 1899.

Generalagentur der Feuerversicherungsbank f. D<sup>27</sup>

[Luedicke]

[81r / Bild 92 von 376]

**Elberfelder Versicherung, Generalagentur Halle, Halle 7. Mai 1899 (ausgefülltes Formular)**

Vaterländische Feuer- u. Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaften – Elberfeld. / General-Agentur Halle a. S. / Fernsprech-No. 172. / Adresse: / H. von der Heydt, / Magdeburgerstr. 41

Halle a. S., den [1]. Mai 1899.

An<sup>28</sup> den Magistrat der Stadt Halle

Wir übersenden Ihnen hiermit<sup>29</sup> Documente pro Mai 1899 und belasten hierfür Ihr werthes Conto laut nachstehender Nota mit:

Netto Mark 7,10.

Ferner empfangen Sie Verfall-Liste pro –

Hochachtungsvoll / Die General-Agentur / von der Heydt.

	Prämie Kosten	
Pol. T. 2581., ethnologische Sammlung, Mansfelderstr.	5,40	1,70.

Anweisung / besonders. / Marquardt<sup>30</sup>

[82 r – 83 v / Bild 93–95 von 376]

**Elberfelder Versicherung, Generalagentur Halle, Halle 29. April 1899 (ausgefülltes Formular)**

Halle a/S.

---

<sup>27</sup> Stempel.

<sup>28</sup> Zuvor gestrichen: *Herrn*.

<sup>29</sup> Folgt gestrichen: *zum gefl. Incasso*.

<sup>30</sup> Mit roter Tinte geschrieben.

Vaterländische / Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld. / Sanctionirt durch des Königs von Preussen Majestät / am 28. Februar 1823, 25. Juli 1840, 15. December 1862, 21. August 1882.

[linke Spalte:] Anfang der Versicherung: / am 21. April 1899. / Versicherungs-Summe: / M 3000,-

[mittlere Spalte:] Police / No. T 2581.

[rechte Spalte:] Ablauf der Versicherung: / am 1. April 1901. / Prämie à 2 ‰ ab 5 ‰ R.<sup>31</sup> M 11,10.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

[82 r, linke Spalte:]

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen (§. 6) verursacht ist, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Falls die Gesellschaft durch besondere Uebereinkunft die Versicherung gegen andere, als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden übernommen hat, so finden die Versicherungs-Bedingungen auch auf eine solche Versicherung Anwendung.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches oder eines Erdbebens sind.

§. 2. Geld und Werthpapiere werden nicht versichert. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, goldene und silberne Sachen, Uhren, Spitzen, Gemälde und sonstige Gegenstände, welche einen Kunstwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwerth haben, sind zu diesem Werth nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf individuell bestimmte Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben in der Versicherung einbegriffen.

§. 3. Wer eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes und in den sonstigen neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken nicht nur die zu versichernden Gegenstände, deren Eigenthumsverhältniß, die Versicherungs-Localitäten und jede anderweit schon auf den Versicherungs-Gegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, sondern nach jener Anleitung auch die auf die Feueregefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungs-Verpflichtung.

§. 4. Die Versicherungsurkunde, (Police, Prolongations-Schein, Nachtrag, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die

---

<sup>31</sup> Gedruckte Passage *pro mille* mit Tinte überschrieben: à 2 ‰ ab 5 ‰ R.

Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu ihrer Ausstellung berechtigte Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständnis des Versicherten mit dem gesammten Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung constatirt. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn jedes Versicherungsjahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten zur Einlösung der Prämien-Quittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft.

In allen Fällen des Verzuges der Prämienzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Versicherungs-Vertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben oder die Einlösung der Versicherungsurkunde beziehungsweise der Prämien-Quittung klagend zu erwirken.

#### §. 5. Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung

- 1) eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt,
- 2) versicherte Gegenstände noch anderweit versichert,
- 3) sie in eine andere Localität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt,<sup>32</sup>  
oder wenn
- 4) versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln,

[82 r, rechte Spalte:]

so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen Seitens der Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft und zwar in den Fällen unter 1 und 2 bezüglich aller, in den Fällen unter 3 und 4 bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Umstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1 aufgeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntniß davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben.

§. 6. Der Versicherte hat dem Agenten binnen 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach einem Brande Anzeige von demselben zu machen.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände, soweit es in seiner Macht steht, zu retten und während des Rettens sowie nach demselben für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch dürfen bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme des Viehes, dessen

---

<sup>32</sup> Punkt 3) am linken Rand mit Bleistift oder Farbstift markiert.

frühzeitigere Rettung freisteht, erst bei unmittelbarer Gefahr und nicht gegen das etwaige Verbot des Agenten oder eines Beauftragten der Gesellschaft ausgeräumt werden. Handelt der Versicherte diesen Vorschriften zuwider, so hat die Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden, falls die Ersatzansprüche des Versicherten nach §. 10 nicht überhaupt verwirkt sind, nicht aufzukommen.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört.

§. 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens, gegen welchen nach §. 1 Versicherung gewährt ist.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme, dieselbe möge auf Taxation beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jede einzelne Position der Versicherungsurkunde.

Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe oder sind sie noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werthe vergütet.

§. 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, jede auf den Werth sowie auf den Schaden, dessen Ursache und Höhe bezügliche Untersuchung anzustellen und von dem Versicherten über seine Angaben Beläge und sonstige Beweise, die er liefern kann, zu fordern.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft spezielle Verzeichnisse der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder abhanden gekommenen und der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände anzufertigen und innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Agenten einzureichen. Diese Frist beginnt im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört. Die Verzeichnisse müssen auf Verlangen der Gesellschaft mit speziellen Werthangaben nach dem Grundsatz des §. 7 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als vernichtet oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und die Entschädigung mit anderen Personen als den Versicherten einzulassen.

§. 9. Sowohl die Gesellschaft wie der Versicherte haben, unbeschadet der Bestimmungen in §. 8, das Recht, zu verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt werde, welches mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der andern unter Benennung des ihrerseits | [82v, linke Spalte:]



gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter Abschätzung in Thätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die letzteren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Brandort zuständige Amtsgericht ernannt.

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten :

- 1) den Werth des Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande – bei Gebäuden und Maschinen außerdem auch den Neubauwerth beziehentlich Neuanschaffungswerth –,
- 2) den Werth des Gegenstandes nach dem Brande, beziehentlich der übrig gebliebenen Theile und Materialien unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit derselben für die Wiederherstellung.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des §. 7.

Die Abschätzungsverhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzuthemen.

§. 10. Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, wenn er rechtzeitig dem Agenten von dem Brande Anzeige zu machen unterlassen hat (§. 6 Abs. 1), wenn er böswillig den Vorschriften des §. 6 Abs. 2 zuwiderhandelt oder die Beibringung der Beläge, Beweise und Verzeichnisse, welche die Gesellschaft nach §. 8 zu fordern berechtigt ist, verweigert oder wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht liefert, oder endlich, wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande beteiligten Versicherungen.

§. 11. Die Entschädigungssumme ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte der Ausstellung der Versicherungsurkunde – unbeschadet der Bestimmungen des §. 12 – baar zu zahlen. Zur Vergütung von Zinsen ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, mit welchem sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

[82 v, rechte Spalte:]

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder durch Klage bei dem zuständigen Gerichte

und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

§. 12. Wenn auf versicherte Gebäude Hypotheken, Grundschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brande eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs d[er] Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen vor dem Brande eingetragenen Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende Cession ihrer Rechte. Sind im Falle solcher Cession noch ungetilgte, vor dem Brande eingetragene Ansprüche vorhanden, so ist die Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, denselben vor der ihr cedirten Forderung den Vorrang einzuräumen.

§. 13. Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Nach einem jeden Schaden, gegen welchen nach §. 1 Versicherung gewährt ist, hat sowohl der Versicherte, wie die Gesellschaft, letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande in den Versicherungslocalitäten, das Recht, mittels schriftlicher Anzeige jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten nicht binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, und von der Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist, nachdem sie Kenntniß von dem Brande erhalten hat, ausgeübt wird.

§. 14. In allen Fällen der Aufhebung der Versicherung ist die über das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie unter Wegfall etwaiger Freijahre und des Disconts zurückzuzahlen. Die Prämie des laufenden Versicherungsjahres ist ebenso wie die Prämie für eine auf kürzere als Jahresdauer geschlossene Versicherung verfallen, wenn der Versicherte von dem Rechte der Aufhebung Gebrauch macht, während sie im Falle der Aufhebung von Seiten der Gesellschaft nach Verhältniß der Zeit, und zwar bei Aufhebung nach einem Schaden nur für den nach Abzug der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme, zurückzugewähren ist.

§. 15. Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage unterwirft sich die Gesellschaft, sofern nicht gesetzliche oder Concessionsbestimmungen entgegenstehen, dem Gerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt ist.

[weiter einspaltig:]

Die Versicherung wird auf die gleiche Dauer verlängert, wenn nicht einen Monat vor Ablauf derselben von der einen oder anderen Seite eine schriftliche Kündigung erfolgt, aber auch für diese erneuerte Versicherung wird die Verpflichtung der Gesellschaft nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung begründet.

T. 2581.<sup>33</sup>

[ausgefülltes Formular:]

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld versichert unter vorstehenden allgemeinen und nachfolgenden besonderen Bedingungen, sowie auf Grund des vom

---

<sup>33</sup> Handschriftlich eingefügt.

Versicherten gestellten Antrages vom 21. April 1899 und zwar auf die Zeit vom einundzwanzigsten April Eintausend Achthundert neun und neunzig Mittags 12 Uhr bis zum ersten April Eintausend neunhundert und eins Mittags 12 Uhr

dem Magistrat der Stadt Halle a/S.

auf folgende, der Stadtgemeinde gehörige Gegenstände, befindlich in den massiv unter harter Dachung errichteten Gebäuden des zu Halle a/S. Mansfelderstraße No. 4 belegenen, zur Bäckerei, Cigarrenhandlung und Fleischerei, sowie zu Ausstellungszwecken der versicherten Gegenstände benutzten, angrenzend von aus gemischtem Fachwerk unter harter Dachung erbauten Gebäuden mit Sargmagazin, Sattlerei, Viktualien- und Weißwaren-Geschäft benachbarten Grundstücks: | [83 r]

Eine Sammlung ethnologischer Gegenstände der Südsee M 12000

hieran [participiren] pro rata eines jeden Gegenstandes und dessen Werthes:

die Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Ges. mit M 3000.

die Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha mit M 3000.

die Provinzial Städte-Feuer-Societät mit M 3000. M. 9000.

und die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld mit M 3000.

wörtlich Mark Dreitausend

Innerhalb sechs Wochen ist eine Specification der versicherten Gegenstände einzureichen.

Die Prämie beträgt zum Satze von 2 % p. a. abzüglich 5 % Rabatt auf die Versicherungs-Dauer M 11,10. und ist bis 1. April 1900. mit M 5,40. bei Empfang der Police alsdann mit M 5,70. nebst Kosten im Voraus zahlbar.

Halle a/S., den 29. April 1899. / Magdeburgerstr. 41 / Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft / Die General-Agentur: / von der Heydt.<sup>34</sup>

Vaterl. Feuer- u. Hagel-Vers.-Act.-Gesellschaften in Elberfeld. General-Agentur Halle.<sup>35</sup> |

[83 v, weiter ausgefülltes Formular:]

Berechnung.

Prämie	Mark 5., 40. Pf.	Uebertrag	Mark , Pf.
Police	Mark 1., 70 Pf.	Stempel	Mark , Pf.
Schild	Mark [-], [-] Pf.	Porto	Mark , Pf.
	Mark 7, 10 Pf.	Im Ganzen	Mark , Pf.

Vorstehenden Betrag erhalten zu haben bescheinigt General-Agentur Halle a/S., den 29. April 1899. / von der Heydt.

<sup>34</sup> Stempel über vier Zeilen mit handschriftlichem Datum.

<sup>35</sup> Runder Stempel mit Umschrift.

[84 r / Bild 95 von 376]

**Gothaer Versicherung, Hauptagentur Halle, an Magistrat, Halle 9. Mai 1899 (ausgefülltes Formular)**

Eingegangen den / 10 MAI. 99 / Magistrat Halle a/S.<sup>36</sup>

Feuerversicherungsbank f[ür] Deutschland zu Gotha. / Hauptagentur Halle (Saale) / Fernsprecher 197. / Halle (Saale), den 9ten Mai 1899. / Neue Promenade 3.

An den Magistrat / der Stadt / Halle a/S.

Wir überreichen Versicherungspolice No 38477 Hl. betreffend 1 Sammlung ethnologischer Gegenstände der Südsee nebst Rechnung im Betrage von Mk: 22.50 bitten die Letztere prüfen und rechtfindend gefl. zur Zahlung anweisen zu lassen.

Mit Hochachtung.

Hauptagentur der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha.<sup>37</sup>

[p]. Hugo Schulze      R. Gessner

Angew. / Marquardt<sup>38</sup>

[85 r / Bild 96 von 376]

**Gothaer Versicherung, Hauptagentur Halle, an Magistrat, Halle 9. Mai 1899 (ausgefülltes Formular)**

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. / Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821. / Agentur Halle I. / Halle a/S., den 21ten April 1899.

An / den Magistrat / der Stadt / Halle a/S.

Es sind für Sie nachbezeichnete Versicherungsscheine ausgefertigt und werden Sie ergebenst ersucht, dieselben gegen Berichtigung des nachstehend berechneten Betrages ~~und gegen Rückgabe der beiliegenden, eigenhändig zu unterschreibenden Ueberschußquittungen~~<sup>39</sup> rechtzeitig (§§ 45 und 46 der Bankverfassung vom 16. August 1888) in Empfang zu nehmen.

Hochachtungsvoll / (Unterschrift des Agenten): p. Hugo Schulze / R. Gessner

Fernsprecher 197.<sup>40</sup>

Berechnung.

---

<sup>36</sup> Eingangsstempel, rot, sehr blasse Schrift.

<sup>37</sup> Stempel.

<sup>38</sup> Am linken Rand mit roter Tinte geschrieben.

<sup>39</sup> Bedeutung der durchgestrichenen und unterstrichenen Passage?

<sup>40</sup> Stempel.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Versicherungsurkunde Nr. 38477 HI.	22	50		
			22	50.
<del>Ab-Ueberschußantheil auf Nr.</del>			–	–
Bleiben zu zahlen:			22.	50.

Anweisung / besonders / Marquardt<sup>41</sup>

Hugo Schulze Hauptagentur der Feuer-Vers.-Bank f. D. zu Gotha Halle a/S. Neue Promenade 3<sup>42</sup>

[86 r / Bild 97 von 376]

### **Aachener und Münchener Versicherung (Werbung)**

Wir empfehlen Ihnen dringend, Ihre Mobilien, Waaren, Gold- und Silbersachen und sonstigen Werthgegenstände sowie Baargeld und Werthpapiere auch gegen Einbruchs-Diebstahl zu versichern.

Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist in der Lage, solche Versicherungen gegen eine geringe Prämie zu übernehmen. Nähere Auskunft ertheilen die Agenten der Gesellschaft.<sup>43</sup>

[87 r – 88 v / Bild 98–100 von 376]

### **Aachener und Münchener Versicherung, Generalagentur Halle, Halle 2. Mai und 24. Mai 1899 (ausgefülltes Formular)**

Aachener und Münchener / Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. / 1825.

[linke Spalte:] Versicherte Summe: / 3000 M. / Anfangend / 21. April 1899. / A. No.

[rundes Signet:] Augusta Imperatrix Regina

[mittlere Spalte:] Polize / No. / 287796.

[rundes Signet:] [Adler]

[rechte Spalte:] Prämie: / 11 M. 10 d / Endigend / 1. April 1901. / G.-A. No. 191201.

Die Gesellschaft versichert, unter den auf der letzten Seite abgedruckten allgemeinen und den hierunter folgenden besonderen Bedingungen, dem Magistrat der Stadt Halle a/S.<sup>44</sup> zu Halle a/S. im Ganzen die Summe

<sup>41</sup> Mit roter Tinte geschrieben.

<sup>42</sup> Ovaler Stempel.

<sup>43</sup> Druck auf rosa Papier, Format etwas kleiner als Postkartengröße, verschiedene Schriftformate.

von Dreitausend Mark.

Diese Versicherung ist vermittelt durch die Agentur zu Halle I und gilt vom einundzwanzigsten April, Achtzehnhundertneunundneunzig Mittags, bis zum ersten April, Neunzehnhundertundeins Mittags, für folgende Gegenstände, welche Eigenthum der Stadtgemeinde Halle sind und sich in dem zu Halle a/S., Mansfelderstraße No. vier belegenen, massiv unter harter Dachung erbauten, dem Forstmeister Noeldechen gehörigen Wohnhause befinden, in welchem Bäckerei, Fleischerei und Cigarrenhandel betrieben werden. Angrenzend wird Sattlerei, Weißwaaren-, Colonialwaaren- und Cigarrenhandel, Klempnerei und Weißgerberei betrieben.

Eine Sammlung ethnologischer Gegenstände der Südsee M. 12000.

hierauf versichert die Gesellschaft verhältnißmäßig  $\frac{1}{4}$  mit M. 3000.

Nach Angabe des versicherten Magistrats sind auf obige Gegenstände außerdem: | [87 v] bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld  $\frac{1}{4}$  mit M. 3000.

bei der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha  $\frac{1}{4}$  mit M. 3000.

und bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen  $\frac{1}{4}$  mit M. 3000.

versichert.

Die Prämie beträgt zu dem Satze von 2 ‰, abzüglich 5 % Bonification auf die Dauer der Versicherung 11 M. 10 d und ist auf die Zeit vom 21. April 1899 bis 1. April 1900 mit 5 M. 70 d.

abzüglich 5 % Bonification – M. 30 d

also netto mit 5 M. 40 d

buchstäblich: Fünf Mark und vierzig Pfennigen, und für das folgende Jahr mit 6 M. – d

abzüglich 5 % Bonification – M. 30 d

netto mit 5 M. 70 d

buchstäblich: Fünf Mark und sieben Pfennigen im Voraus zahlbar.

Halle a/S., den 2. Mai 1899. / Die General-Agentur. / v. Carlsburg.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft / Generalagentur: Halle a/S.<sup>45</sup> | [88 r]

Prämie für die Zeit vom [...] <sup>46</sup> April 1899 bis 1. April 1900

von 3000 M. à 2 pro mille	5 M.	70 d	{ Polize, Schreibgebühr [etc]. 1 M. 50 d. Porto Stempel Schild
abzüglich 5 % Bonification	– M.	30 d	
netto	5 M.	40 d	

<sup>44</sup> Folgt gestrichen: *wohnend*.

<sup>45</sup> Runder Stempel.

<sup>46</sup> Textverlust durch Einheftung.

Zusammen mit 6 M 90 d erhalten. Halle, den 24. Mai 1899.

General-Agentur zu Halle. / v. Carlsburg. |

[88 v, Druck, 2 Spalten]

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

[88v, linke Spalte:]

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen (§ 6) verursacht ist, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Falls die Gesellschaft durch besondere Uebereinkunft die Versicherung gegen andere, als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden übernommen hat, so finden die Versicherungs-Bedingungen auch auf eine solche Versicherung Anwendung.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches, eines Erdbebens oder eines vulkanischen Ausbruches sind.

§ 2. Fabriken und Vorräthe von Schießpulver und anderen Sprengmitteln, Gold- und Silberbarren, baares Geld, Werthpapiere und Dokumente werden nicht versichert. Edelsteine, echte Perlen, goldene und silberne Sachen, Uhren, Spitzen, Gemälde und sonstige Gegenstände, welche einen Kunstwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwerth haben, sind zu diesem Werth nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf individuell bestimmte Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben in der Versicherung einbegriffen.

§ 3. Wer eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes und in den sonstigen neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken nicht nur die zu versichernden Gegenstände, deren Eigenthumsverhältniß, die Versicherungs-Localitäten und jede anderweit schon auf den Versicherungs-Gegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, sondern nach jener Anleitung auch die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungs-Verpflichtung.

§ 4. Die Versicherungsurkunde (Polize, Prolongations-Schein, Nachtrag, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu

ihrer Ausstellung berechnete Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständnis des Versicherten mit dem gesammten Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung constatirt. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn jedes Versicherungsjahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten zur Einlösung der Prämien-Quittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft.

In allen Fällen des Verzuges der Prämienzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Versicherungs-Vertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben oder die Einlösung der Versicherungsurkunde beziehungsweise der Prämien-Quittung klagend zu erwirken.

#### § 5. Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung

- 1) eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt,
- 2) versicherte Gegenstände noch anderweit versichert,
- 3) sie in eine andere Localität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt,

oder wenn

- 4) versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln, so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen Seitens der Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft, und zwar in den Fällen unter 1 und 2 bezüglich aller, in den Fällen unter 3 und 4 bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Umstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1 aufgeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntniß davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben.

§ 6. Der Versicherte hat dem Agenten binnen 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach einem Brande Anzeige von demselben zu machen.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände, soweit es in seiner Macht steht, zu retten und während des Rettens sowie nach demselben für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch dürfen bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme des Viehes, dessen frühzeitige Rettung freisteht, erst bei unmittelbarer Gefahr und nicht gegen das etwaige Verbot des Agenten oder eines Beauftragten der Gesellschaft ausgeräumt werden. Handelt der Versicherte diesen Vorschriften zuwider, so hat die Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden, falls die Ersatzansprüche des Versicherten nach § 10 nicht überhaupt verwirkt sind, nicht aufzukommen.



Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört.

§ 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme, dieselbe möge auf Taxation beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jede einzelne Position der Versicherungsurkunde.

Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe oder sind sie noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werthe vergütet.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, jede auf den Werth sowie auf den Schaden, dessen Ursache und Höhe bezügliche Untersuchung anzustellen und von dem Ver-

[88 v, rechte Spalte:]

sicherten über seine Angaben Beläge und sonstige Beweise, die er liefern kann, zu fordern.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft spezielle Verzeichnisse der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder abhanden gekommenen und der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände anzufertigen und innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Agenten einzureichen. Diese Frist beginnt im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört. Die Verzeichnisse müssen auf Verlangen der Gesellschaft mit speziellen Werthangaben nach dem Grundsatz des § 7 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als vernichtet oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verlangen über den Schaden und die Entschädigung mit anderen Personen als dem Versicherten einzulassen.

§ 9. Sowohl die Gesellschaft wie der Versicherte haben, unbeschadet der Bestimmungen in § 8, das Recht, zu verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt werde, welches mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der andern unter Benennung des ihrerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter

Abschätzung in Thätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die letzteren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Brandort zuständige Amtsgericht ernannt.

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten:

- 1) den Werth des Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande – bei Gebäuden und Maschinen außerdem auch den Neubauwerth beziehendlich Neuanschaffungswerth –,
- 2) den Werth des Gegenstandes nach dem Brande, beziehendlich der übrig gebliebenen Theile und Materialien unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit derselben für die Wiederherstellung.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7.

Die Abschätzungsverhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzuthemen.

§ 10. Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, wenn er rechtzeitig dem Agenten von dem Brande Anzeige zu machen unterlassen hat (§ 6 Abs. 1), wenn er böswillig den Vorschriften des § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt oder die Beibringung der Beläge, Beweise und Verzeichnisse, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, verweigert oder wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht liefert, oder endlich, wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen.

§ 11. Die Entschädigungssumme ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte der Ausstellung der Versicherungsurkunde – unbeschadet der Bestimmungen des § 12 – baar zu zahlen. Zur Vergütung von Zinsen ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, mit welchem sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder durch Klage bei dem zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

§ 12. Wenn auf versicherte Gebäude Hypotheken, Grundschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brande eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen vor dem Brande eingetragenen Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht

aber der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende Cession ihrer Rechte. Sind im Falle solcher Cession noch ungetilgte, vor dem Brande eingetragene Ansprüche vorhanden, so ist die Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, denselben vor der ihr cedirten Forderung den Vorrang einzuräumen.

§ 13. Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Nach einem jeden Schaden, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist, hat sowohl der Versicherte, wie die Gesellschaft, letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande in den Versicherungslocalitäten, das Recht, mittels schriftlicher Anzeige jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten nicht binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, und von der Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist, nachdem sie Kenntniß von dem Brande erhalten hat, ausgeübt wird.

§ 14. In allen Fällen der Aufhebung der Versicherung ist die über das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie unter Wegfall etwaiger Freijahre und des Disconts zurückzuzahlen. Die Prämie des laufenden Versicherungsjahres ist ebenso wie die Prämie für eine auf kürzere als Jahresdauer geschlossene Versicherung verfallen, wenn der Versicherte von dem Rechte der Aufhebung Gebrauch macht, während sie im Falle der Aufhebung von Seiten der Gesellschaft nach Verhältniß der Zeit, und zwar bei Aufhebung nach einem Schaden nur für den nach Abzug der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme, zurückzugewähren ist.

§ 15. Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage unterwirft sich die Gesellschaft, sofern nicht gesetzliche oder Concessionsbestimmungen entgegenstehen, dem Gerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt ist.

[89 r – 90 r / Bild 100–101 von 376]

### **Verwaltungsbehörden, Halle Juni bis September 1899**

[Vrg] N 3307[/]99 A / [1.] Stadtbauamt.

[rechte Spalte:]

Halle a/S., 24. Juni 1899

Anliegende Feuer-Versich. Policen nebst Rechnungen der Vaterl. Feuer[pp]-Versicherung [&] Gothaer Feuer-Versicherung betr. Versicherung der Hellwigschen Kunstsammlung werden zur weiteren Verfügung vorgelegt.

V. / K / Reg. A.

[linke Spalte: Bearbeitungsvermerke]

pr 17/VII 99 [Mg]

V.

1. Kalkulatur. / [Ad1]

Untenstehend / erledigt. Marquardt 20/7 99

2. Depositalkasse zur Entnahme der Policen. / H. 27. VI. 99 / [R]

No 5280/99A

[unten, über beide Spalten, weiterer Schreiber:]

V.

1. An die Stadthauptkasse        Hier

Die seitens der Stadt Halle käuflich erworbene, aus ethnologischen Gegenständen der Südsee bestehende Hellwig'sche Sammlung ist bei den 4 Consortialgesellschaften mit je 3000 M auf die Zeit vom 21/4 1899 bis 1/4 1901 gegen Feuersgefahr ver- | [89 v] versichert worden.

An Versicherungsprämie pp pro 21/4 1899 [bis] 1/4 1900 sind zu zahlen

a. an die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld	7,[10]
b. an die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha	22,[50]
c. an die Aachener u. Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft	6,90
	zus. 36,50

buchst. pp.

Die pp. weisen wir an, diesen Betrag wie specificirt an die hiesigen Agentur[en] der genannten Gesellschaften zu zahlen un[d] die Ausgabe bei Kap. XVII 2 des Kämmere[i-]Haushaltsplanes zu verrechnen.

Der Prämienbetrag für die an de[r] Versicherung beteiligte Provinzial-Städte-Fe[uer-]Societät gelangt später zur Anweisung.

2. Der StadthauptK. z. Entn. d. Anw.

3. Herrn Museums-Curator, Stadtv. Otto zur gefälligen Kenntnißnahm[e]

4. Weiter nach der Verfg. v. 27/6 99

Halle a/S., den 22. Juli 1899 / Der Magistrat

V

Die vorstehende Verfügung vom 22. d. Mts wird<sup>47</sup> nicht erlassen da die Versich. Summe durch Mag. Beschluß vom 12. d. Mts von 12000 auf 7000 M herabgesetzt ist u. die Verf. für beide Summen zusammen abgesetzt wer[den] sollen.

In Erwartung der Policen / nach 14 Tagen. / H. 24. VII. 99. / [.]

Vorgel. 7/8 99 [RegA] / [.]

[Am linken Rand auf Höhe der Versicherungsprämien eingefügt:]

St. Secr. / z. [...]

Die Vers. Summe ist doch auf 7000 Mk herabgesetzt / [.] 24.7.1899

Erledigt. / [Voigt] 24/7 99.

[90 r]

V.

Nach 14 Tagen. / H. 7. VIII. 99. / [R]

Vorgel. 2[1] 8 99 / [RegA.]

V.

Nach 14 Tagen. / H. 22. VIII. 99. / [R]

Vorgel. 7/9 99 / [RegA]

[91 r – 92 v / Bild 102 von 376]

**Otto, Curator des Städtischen Museums, an Magistrat zu Halle, Halle 26. Juni 1899,  
Verwaltungsbehörden, Halle Juni bis September 1899**

Wohllöbl. / Magistrat zu Halle

erlaube ich mir anzuzeigen, daß die von Herrn Hellwig angekaufte Ethnographische Sammlung<sup>48</sup> von rund 1700 Nummern im Versicherungswert von Mk

nunmehr ihre definitive<sup>49</sup> Lagerung in den Räumen des Städtischen Museums resp. des Grundstück[e]s des Städtischen Aich- und Waagegebäudes am Gr. Berlin gefunden hat.

Halle a/S. den 26. Juni 1899 / F. Otto / Curator des Städtischen Museums

[Pr.] [26/6] / [R]

<sup>47</sup> Folgen gestrichene Wörter: *hiermit aufgehoben*; über der Zeile eingefügt: *nicht erlassen*.

<sup>48</sup> Mit Tinte unterstrichen.

<sup>49</sup> Mit blauem Farbstift fett unterstrichen.

V.

1. App. Vorgänge

2. N. 24 St.

H. 26.6.99 / [R]

[Vg] [N] 5280/99 A / beigefügt [RegA]

No 5338/99A

[91 v, rechte Spalte, verschiedene Schreiber:]

V.

1. App. zunächst noch Vorgänge betr. Ang[abe] des Wertes der ethnologischen Sammlung auf 12000 Mark pp.

[2.] [11.] [27.]

H. [30].6.99 / [R]

Vorgang [Nr] 3307/99 A seit 27/[4] [cr] [cf.] Stadtbauamt. / [dasselbe] Reg. B. / Reg A. 30/4. 99.

Vorgang von Herrn Stadtv. Otto abgeholt und beigefügt. / (No. 1993/99. B. I.) / Reg. B. 3/7.

[91 v, linke Spalte, verschiedene Schreiber:]

Stadtsekr. / [R] 27/6

Sofort!<sup>50</sup>

[mdt] [...] / 29.6.99. / ab 30/6.99 [vR]

V.

1. An die General-Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha      hierselbst

Der pp theilen wir hierdurch mit, daß die bisher im Grundstück Mansfelderstr. No. 4 untergebrachte Hellwigsche Kunstsammlung ihre Lagerung<sup>51</sup> in den Räumen<sup>52</sup> des Museumsgebäudes, gr. Berlin No. 11 hierselbst erhalten hat, so daß sich der Werth der daselbst versicherten Mobilien um 12000 M erhöht.

<sup>50</sup> Mit blauem Farbstift unterstrichen.

<sup>51</sup> Folgt korrigiertes Wort: [im], überschrieben durch: des.

<sup>52</sup> Über der Zeile eingefügt: in den Räumen.

Kzl

2. Wegen Erniedrigung der Versicherungssumme der Hellwigschen Kunstsammlung von 12000 M auf den Werth, wie dieser in der anliegenden Specification angegeben ist – 6700 M – zur nächsten Sitzung.

H. 29.VI.99. / D. M. / [.] / [R]

[Am Schluss von 2. von anderer Hand eingefügt:] [ev.] [wegen] [Erhö]hung der in der bisherigen Taxe angegebenen Summe[n]

[92 r]

V. / Z. M. Sitzung / H. 4.7.99 / [R]

[Rechts der Aktennotiz von anderer Hand mit Bleistift eingefügt:] mir vorgel. am 7.7.99 mittags auf m. Zimmer!

V. [a.] V.

1. Das Kollegium beschließt die Versicherungssumme für die Hellwigsche Kunstsammlung von 12000 M auf 7000 M herabzusetzen. Nach der Specification der Sammlung sind die Gegenstände von Herrn Stadtverordneten Otto auf 6700 M abgeschätzt, während sie einschließlich der Gegenstände, welche in den Händen des früheren Besitzers verblieben sind, von dem letzteren mit 7297 M versichert waren. Es ist somit das Mittel zwischen dem früheren und dem Jetztwerth als Versicherungssumme erwählt worden.

2. An die General-Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha      hierselbst

Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 29. v. Mts. theilen wir hierdurch mit, daß wir die Versicherungssumme der<sup>53</sup> in den Räumen des Museumsgebäudes, großer Berlin No. 11 hiersebst lagernden Hellwigschen Kunstsammlung von 12000 M auf 7000 M heruntergesetzt haben.

Eine Spezifikation dieser Sammlung folgt in Abschrift<sup>54</sup> anbei, auch geben wir<sup>55</sup> die uns zur Einsicht überlassene Aufstellung<sup>56</sup> der gedachten Kunstsammlung<sup>57</sup> mit bestem Danke zurück.

[Am linken Rand von anderer Hand bei 2. eingefügt:] zu 2 gesch. [Loh.] / ab 28/7 99 K.

[92 v]

3. Von dem „Verzeichniß der völkerkundlichen Sammlung aus der Südsee“ ist Abschrift zu fertigen und dem Schreiben zu 2 anzufügen, ebenso ist die beiliegende „Aufstellung pp“ dem gedachten Schreiben beizufügen.<sup>58</sup>

---

<sup>53</sup> Am linken Rand eingefügt: *Versicherungssumme der.*

<sup>54</sup> Am linken Rand Anlagestrich.

<sup>55</sup> Über der Zeile eingefügt: *auch geben wir.*

<sup>56</sup> Am linken Rand Anlagestrich.

<sup>57</sup> Folgen gestrichene Wörter: *geben wir.*

[Am linken Rand von anderer Hand bei 3. eingefügt:] zu 3 gesch. 27/7.99 [AH]

4. Nach 3 Wochen.

Halle a/S., den 12. Juli 1899. / der Magistrat / [vHolly] [P.]

18/8

Vorg. d. 18/8 99 / [RegA]

V.

In Erwartung der Policen nach 3 Wochen. / H. 19.[VIII].99. / [R]

11/9

Vorgel. 21/9 99 / [RegA]

K

[93 r / Bild 105 von 376]

**Magistrat an Hauptagentur Halle der Gothaer Versicherung, Halle 22. September 1899  
(Konzept)**

V.

1. An die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Gotha / hier Neue Promenade.

[Am linken Rand auf Höhe der ersten Zeilen:] zu 1 mdt. 28.9.99. G[b]. / ab 28/9.99 [K]

Durch Schreiben vom 12. Juli d. Js. beantragten wir, daß die Versicherungssumme der im städtischen Museumsgebäude untergebrachten Hellwigschen Kunst-Sammlung von 12000 M auf 7000 M herabgesetzt werden möchte. Die Ermäßigung erschien uns deshalb geboten, weil die zu der Sammlung gehörigen Gegenstände nach der Schätzung des Herrn Stadtverordneten Otto nur einen Werth von 6700 M besitzen und weil dieselben von dem früheren Besitzer nur mit 7297 M versichert waren, so daß wir das Mittel zwischen dem früheren und dem jetzigen Werthe mit rund 7000 M als Versicherungssumme gewählt haben.

Nach den anbei zurückfolgenden Policen ist die qu. Sammlung jedoch nur mit 6700 M in Versicherung genommen worden, weshalb wir Sie hierdurch ersuchen die Versicherungssumme entsprechend unserm früheren Antrage auf 7000 M erhöhen zu wollen.

2. Dem vorstehenden Schreiben sind die anliegenden<sup>59</sup> unterm 4. 5. u. 9. d. Mts. eingegangenen Policen nebst Anschreiben beizufügen. [Kzl]

3. Nach 3 Wochen

---

<sup>58</sup> Punkt 3. am linken Rand mit blauem Farbstift markiert.

<sup>59</sup> Folgt gestrichenes Wort: *Policen*.



Halle a/S., den 22. September 1899. / Der Magistrat. / Staude [R]

Zu No. 5338/99 A

19/10

[Am linken Rand auf Höhe von 2. eingefügt:] Anlag. sind v. Herrn / [Ass.] Voigt beigefügt. K

[94 r / Bild 106 von 376]

**Magistrat an Hauptagentur Halle der Gothaer Versicherung, Halle 22. September 1899  
(Ausfertigung)**

[Briefkopf]

Magistrat / der Stadt Halle a. d. Saale. / J.-No. 5338/99 A.

Halle a. S., den 22. September 1899.

Durch Schreiben vom 12. Juli ds. Js. beantragten wir, daß die Versicherungssumme der im städtischen Museumsgebäude untergebrachten Hellwig'schen Kunst-Sammlung von 12000 Mark auf 7000 Mark herabgesetzt werden möchte. Die Ermäßigung erschien uns deshalb geboten, weil die zu der Sammlung gehörigen Gegenstände nach der Schätzung des Herrn Stadtverordneten Otto nur einen Werth von 6700 Mark besitzen und weil dieselben von dem früheren Besitzer nur mit 7297 Mark versichert waren, so daß wir das Mittel zwischen dem früheren und dem jetzigen Werthe mit rund 7000 Mark als Versicherungssumme gewählt haben.

Nach den anbei zurückfolgenden Policen<sup>60</sup> ist die qu. Sammlung jedoch nur mit 6700 Mark in Versicherung genommen worden, weshalb wir Sie hierdurch ersuchen, die Versicherungssumme entsprechend unserm früheren Antrage auf 7000 Mark erhöhen zu wollen.

Der Magistrat. / Staude

An die Haupt-Agentur der Feuer- / Versicherungs-Gesellschaft für / Deutschland zu Gotha / hier / Neue-Promenade<sup>61</sup>

[94 v – 97 v / Bild 107–110 von 376]

**Verwaltungsbehörden, Halle September bis November 1899**

Halle a/S., den 29. September 189[9]

Herr Stadtrat Schulze bittet mich[, ] ihm die Taxe des früheren Besitzers über 7297 [Mk] zukommen zu lassen.

Reissner

---

<sup>60</sup> Am linken Rand Anlagestrich.

<sup>61</sup> Die unterschriebene Ausfertigung ist in der Akte eingebunden.

V.

1. App. die Taxe des<sup>62</sup> früheren Besitzers.

2. N. 24 St.

H. 29.9.99 / [R]

Die Taxe des früheren Besitzers ist mittelst Schreibens vom 12.7. cr. (: cfr. Blatt 27 v :) der Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha hieselbst übersandt worden.

H. a/S. 2/10.1899. / Reg. A.

[95 r]

V.

Mit Anlagen und unter Bezug auf den Bericht der Registratur A vom 2. d. M. an Herrn Stadtrat Schulze ergebenst zurück.

Halle a/S., den 3. Oktober 1899 / Reissner

k. H.

V.

Herrn Stadtrath Reissner

zurückgereicht mit dem ergebenen Ersuchen, die Feuerversicherung, wie sie von den 4 Consortialgesellschaften bewirkt worden ist, gelten zu lassen, die betreffenden, bereits ausgefertigten Dokumente einlösen und die [rück]gewährte Prämie – wie verrechnet – verbuchen lassen zu wollen. –

Der Feuerversicherung der völkerkundlichen Sammlung aus der Südsee hat, ohne daß mir s. Zt. der später gefaßte Magistratsbeschluss bekannt gewesen wäre, die Taxe und das Verzeichnis des Herrn St.V. Otto, welche sich auf rund 6700 [Mk] beziffert, zu Grunde gelegen und ich habe daraufhin die beteiligten Gesellschaften veranlaßt, ihre Antheile dementsprechend zu reducirern.

Die betreffenden Dokumente [sind] seit über Monats[frist] | [95 v] ausgefertigt, polizeilich genehmigt und dem Magistrat mit Abrechnung über Rückgewähr der nicht absorbirt[en] Prämie auch bereits eingereicht worden, es ist daher zum Theil kaum mehr möglich, dieselben zurücknehmen und [ristorniren] zu können. Zudem ist die Differenz zwischen den Summen 6700 u 7000 [Mk] in welchen ohnehin ein nicht unerhebliches [pretium] [affectionis] eingeschlossen ist, ein so geringer, daß dieselbe bei einem etwaigen Totalschaden kaum in's Gewicht fallen dürfte.

Will verehrl. Magistrat indessen seinen Beschluss bezügl. der Versicherung von rund 7000 [Mk] aufrecht erhalten, dann wird es sich in Rücksicht auf die zu [berechnenden] Minimalprämie[n]

---

<sup>62</sup> Über der Zeile eingefügt: *Taxe des.*

empfehlen, die Nachversicherung von 300 [Mk] Werth einer einzigen der 4 Gesellschaften bis zum Ablauf[e] der gesammten städtischen Versicherungen, d. [i] 1 April 1901 zu übergeben.

Halle, 5. October 1899. / Schulze

V. [a.] [V.]

1. Das Kollegium beschließt, die Feuerversicherung[,] wie sie von den 4 Konsortialgesellschaften bewirkt worden ist, gelten zu lassen.

2. Stadtsekretariat zur weiteren Veranlassung

H. 5.10.99 / [R]

[96 r]

V.

1. Mit den Policen nebst Rechnungen der Kalkulatur zur Prüfung und Anweisung.

2. Depositalkasse zur Asservation

a der Police No. 290008 – Aachen-Münchener-

b der Police No. T 3666 – Elberfelder-

c Nachtrag zu Police No. 38477 Hl. der Gothaer-Versicherungs-Gesellschaft.

3. Wv.

Halle a/S., den 6. Oktober 1899. / Der Magitstrat. / Staude [R]

[Am linken Rand auf Höhe von 1. eingefügt:] Ad 1 / Untenstehend erledigt / Marquardt / 12/10 99

[Am linken Rand auf Höhe von 2. eingefügt:] Zu 2. / 2 Polizen und 1 Nachtrag entnommen. / Robitzsch / 11/11.99.

mdt. 18.10.99 [Ks.]

[V]

1. An die Kämmereikasse Hier.

Die seitens der Stadt Halle a/S. käuflich erworbene, aus ethnologischen Gegenständen der Südsee bestehende Hellwig'sche Sammlung ist auf die Zeit vom 21/4 1899 bis 1/4 1901 bei den 4 Consortial-Gesellschaften und zwar für die erste Versicherungsperiode bis 1/4 1900

vom 21/4 bis 16. bzw. 21./8 99 mit je 3000 M

u. von da ab bis 1/4 1900 mit je 1675 M

gegen Feuersgefahr versichert worden.

[An]

zu No. 5338/99 A |

[96 v]

Prämien und Kosten liquidiren:

a. die Feuervers. Bank f. Deutschland zu Gotha für die Versicherung mit 3000 M v. 21/4 1899 bis 1/4 1900 22,50 M

abzüglich an nicht absorbirter Prämie für die ausgefallenen 1325 M für die Zeit v. 16/8 1899 bis 1/4 1900 5,30 M

mithin 17,[20 M]

b. die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld für die Versicherung mit 3000 M v. 21/4 1899 bis 1/4 1900 7,10 M

für die Versicherung mit 1675 M v. 16/8 1899 bis 1/4 1900 3,70 M

zus. 10,80 M.

abzüglich an nicht absorbirter Prämie 3,50 M

mithin 7,30 [M]

c. die Aachener u. Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Versicherung mit 3000 M v. 21/4 1899 bis 1/4 1900 6,90 M.

für die Versicherung mit 1675 M vom 21/8 99 bis 1/4 1900 3,40 M

zus. 10,30 M

abzüglich an nicht absorbirter Prämie 3,50 M

mithin 6,80 [M]

zus. 31,30 [M]

[buchst.] [pp.]

Die [pp.] weisen wir hiermit an, diesen | [97 r] Betrag wie specificirt an die hiesigen Agenturen zu zahlen und die Ausgabe bei Kap. XVII 2 des Haushaltsplanes zu verrechnen.

Die Prämie für die an der Versicherung mitbeteiligte Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät gelangt später zur Anweisung.

2. Der Stadthauptkasse z. Entnahme der Anweisung und der seitens des Magistrats unterschriftlich zu vollziehenden Quittungen der Aachener u. Gothaer Versicherungsgesellschaft über 3,50 M bezw 5,30 M nicht absorbirte Prämien.

3. Herrn Museums-Curator Otto zur gefälligen Kenntnisnahme.<sup>63</sup>

4. Weiter nach der Verfg. v. 6/10 99.

Halle a/S. den 12. October 1899 / Der Magistrat / [v Holly] Reissner

[Auf Höhe der Magistratsunterschriften von Ottos Hand am linken Rand eingefügt:] ad 3. Kenntniß  
genommen / F. Otto [H] [d] 8/11 99

[zu] 2 [vorst.] Verfg.

Die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha hat, ehe das beiliegende Mandat in unsere Hände gelangte, bereits die auf demselben abgesetzten 5,30 Mk hierher gezahlt und hierbei um die baldige Uebersendung der vollen Prämie im Betrage von 22,50 Mark ersucht. Wir bitten deshalb um dementsprechende Abänderung des Mandates und Ertheilung einer Einnahmeordre über 5,30 Mk zurückvergütete Prämie.

Halle a/S., am 20. October 1899. / Die Stadthauptkasse.<sup>64</sup>

Achilles [Reich]

Mandat umstehend entworfen. Anweisg. über 5,30 M ausgefertigt u. beigefügt / Marquardt

[K]

V.

An die Kalkulatur / H. 23.X.99. / [R]

[97 v]

Verf.

1. Auf das beil. Mandat v. 12/10 99<sup>65</sup> ist noch zu [sagen]: Die hiesige Agentur der Feuervers. Bank für Deutschland zu Gotha hat inzwischen [die] unter pos. a des vorliegenden Mandats bezeichnete nicht absorbierte Prämie für die ausgefallenen 1325 M in Höhe von 5,30 M baar an die Stadthauptkasse eingezahlt, sodaß an die gen. Agentur nu[n]mehr die volle Prämie von 22,50 M [buc...] abzuführen ist.

Die pp. wird zur Zahlung dieses Betrages hiermit angewiesen.

Kzl.

2. Stadthauptkasse z. Entn. d. Anw. (cfr. [pos.] 2 der Verfg. v. 12/10 99).

---

<sup>63</sup> Am linken Rand mit blauem Farbstift Anlagestrich (?) eingefügt.

<sup>64</sup> Ausgefüllter Stempel.

<sup>65</sup> Über der Zeile eingefügt: v. 12/10 99.

3. Weiter nach der Verfügg. v. 12/10 99 [pos.] 3.

Halle a/S. den 30. October 1899 / Der Magistrat. / von [Holly] Reissner

[Auf Höhe von 1. am linken Rand eingefügt:] [mondt.] / K[...]bier 4/11.

[Auf Höhe von 2. am linken Rand eingefügt:] zu 2 / Erledigt! / Stadthauptkasse <sup>66</sup>

Buchhalterei I / [As.] [Rch.] / 7.11.99.

V.

Zu den Akten. / Halle a/S., den 13. November 1899. / Der Magistrat. / Staude [R]

[98 r / Bild 110 von 376]

**Gothaer Versicherung, Hauptagentur Halle, an Magistrat, Halle 1. September 1899 (ausgefülltes Formular)**

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. / Hauptagentur Halle (Saale). / [Fern]sprecher 197. / 5338/99. A. / Halle (Saale), den 1ten September 1899. / Neue Promenade 3.

Eingegangen den / 4. SEP. 99 / Magistrat Halle a/S. <sup>67</sup>

An den Magistrat der Stadt Halle a/S.

Wir überreichen Ihnen in der Anlage einen Nachtrag betreffend Versicherung gr. Berlin 11 Pol. 38477 zur gefälligen Bedienung.

Hochachtungsvoll. / Hauptagentur der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha. / Hugo Schulz[e]

[99 r / Bild 111 von 376]

**Elberfelder Versicherung, Generalagentur Halle, an Magistrat, Halle 2. September 1899 (ausgefülltes Formular)**

Vaterländische Feuer- u. Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaften – Elberfeld. / General-Agentur Halle a. S. / Fernsprech-No. 172. / Adresse: / von der Heydt, / Magdeburgerstr. 41.

Eingegangen den / 5 SEP. 99 / Magistrat Halle a/S. <sup>68</sup>

Halle a. S., den 2. Septemb 1899.

An<sup>69</sup> den Magistrat der Stadt Halle a/S.

---

<sup>66</sup> Stempel.

<sup>67</sup> Eingangsstempel.

<sup>68</sup> Eingangsstempel.

<sup>69</sup> Zuvor gestrichenes Wort: *Herrn*.

Wir übersenden Ihnen hiermit<sup>70</sup> Documente pro Septbr. 1899. und belasten hierfür Ihr werthes Conto laut nachstehender Nota mit:

Netto Mark 0,20.

Ferner empfangen Sie Verfall-Liste pro –

Hochachtungsvoll / Die General-Agentur: / von der Heydt.

	Prämie	Kosten
Police No T 3666, ethnologische Sammlung, gr. Berlin 11.,		
M 1675. – à 2 % ab 5 % Rabatt 16/8. 99 – 1/4. 1900	2[,00]	1,70
ab [Rückgewahr] auf		3,70
Pol. T 2581 M 3000 à 2 % ab 5 % Rabatt 16/8. 99. – 1/4. 1900.		3,50
		[0,]20

[100 r / Bild 112 von 376]

**Aachener und Münchener Versicherung, Generalagentur Halle, an Magistrat, Halle 8.  
September 1899 (ausgefülltes Formular)**

Aachener und Münchener / Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. / General-Agentur Halle a. S. / Halle a. S., den 8. September 1899 / Journ.No.

Eingegangen den / 9 SEP. 99 / Magistrat Halle a/S.<sup>71</sup>

An Einen Wohlloblichen Magistrat hier.

Anliegend übersenden wir ergebenst<sup>72</sup> die Polize No. 290008 (:Sammlung ethnologischer Gegenstände der Südsee, im städtischen Museum betr.) mit der Bitte, uns die in Erwartung der Zahlung quittirte

Prämie nebst Kosten mit 3 M 40 d

sowie die noch [cess]irenden 6 M 90 d

der am 25. Mai c. übersandten Pol. No. 287796, in Sa. 10 M 30 d

übersenden zu wollen.

Von diesem Betrage geht ab Rückvergütungs-Prämie auf Pol. No. 287796 mit 3 M 50 d

so daß baar zu zahlen bleiben 6 M 80 d.

Die anliegende Quittung<sup>73</sup> bitten wir uns unterschrieben zu übersenden.

<sup>70</sup> Folgt gestrichen: *zum gefl. Incasso.*

<sup>71</sup> Eingangsstempel.

<sup>72</sup> Am linken Rand Anlagestrich.

<sup>73</sup> Am linken Rand Anlagestrich und mit Bleistift eingefügt: 5280/99 A.

Hochachtungsvoll / Die General-Agentur / In Vollmacht von v. Carlsburg / [.....]

Copirt<sup>74</sup>

[101 r / Bild 113 von 376]

**Verwaltungsbehörden, Halle Dezember 1899**

V.

1. Kanzlei zur Eintragung der in dem Verzeichniß der völkerkundlichen Sammlung aus der Südsee mit roth eingetragenen Taxwerthe der einzelnen Gegenstände in das anliegende Verzeichniß B.
2. Nach der Ausführung zu 1 ist das Verzeichniß A Herrn Stadtverordneten Otto zurückzugeben.
3. Zu den Vorgängen.

H. 6. XII. 99. / [R]

[Am linken Rand auf Höhe von 1. eingefügt: ] fact [Rbe] 12/12. 99

[Am linken Rand auf Höhe von 2. eingefügt: ] zu 2 ab 12/12 99 K.

No 10479/99A

---

[102 r – 116r / Bild 113–128 von 376]

B

Exemplar zu den Acten

Verzeichniss der völkerkundlichen Sammlung aus der Südsee (hauptsächlich Bismarck-Archipel) von F. E. Hellwig z. Zt. Halle-Saale Mansfelderstr. 4<sup>1</sup>

Jan. / Febr. 1899.

[vgl. Worddokument zum Begleitwort und Exceltabelle]

---

<sup>74</sup> Runder Stempel.



[Liste wichtiger an der Vorbereitung des Ankaufs beteiligter Personen

Genzmer, Ewald, Stadtbaurat

Hellwig, Franz Emil, Verkäufer der Sammlung

Holly, Wilhelm von, Bürgermeister

Kirchhoff, Alfred, Professor, Gutachter

Otto, Franz, Rentier, Stadtverordneter, Museumskurator

Reissner, ..., Stadtrat

Schulze, Hugo, Kaufmann, Stadtrat, Hauptagentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu  
Gotha

Staude, Gustav, Oberbürgermeister

Winter, Gustav, Stadtrat

Versicherungsvertreter

von Carlsburg

von der Heydt

Luedicke

Schulze]